



Spitzenverband

25106

GKV-Spitzenverband · Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin

Klinik Dr. Winkler
Verwaltungsleiter
Herrn Gerald Meyes
Brinckmannstr. 6
25813 Husum

Johann-Magnus v. Stackelberg
Stellv. Vorsitzender des Vorstandes

Tel.: 030 206288-2000
Fax: 030 206288-82000

J-M.Stackelberg@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Postfach 04 05 65 · 10063 Berlin
Reinhardtstraße 28 · 10117 Berlin
www.gkv-spitzenverband.de

20.06.2018

Gestufte Notfallversorgung – Teilnahme und Finanzierung von Belegkrankenhäusern Ihr Schreiben vom 08.06.2018

Sehr geehrter Herr Meyes,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.06.2018 im Namen der Interessengemeinschaft von Belegkrankenhäusern in Schleswig-Holstein und Hamburg. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19.04.2018 ein gestuftes System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Abs. 4 SGB V beschlossen. Er hat in seinem Beschluss eine Gleichstellung von Belegabteilungen gegenüber Hauptabteilungen eines Krankenhauses mit festangestellten Fachärzten ausgeschlossen und begründet dies in den Tragenden Gründen folgendermaßen:

„Eine Einbeziehung belegärztlich geführter Einheiten wurde intensiv erörtert und konnte derzeit aus nachfolgenden Erwägungen nicht in Betracht gezogen werden:

- Die Strukturen belegärztlicher Einheiten sind völlig unterschiedlich und reichen von Kleinsteinheiten von zwei oder drei Betten mit gelegentlicher Belegung bis hin zu großen, räumlich und organisatorisch abgrenzbaren Abteilungen.
- Es ist nicht einheitlich und verbindlich sichergestellt, dass in allen Belegeinheiten unabhängig von der Belegung mit eigenen Patientinnen/Patienten im Bedarfsfall (im Notfall) eine fachärztliche Präsenz binnen angemessener Frist gewährleistet ist.
- Die von Belegärzten erbringbaren Leistungen (als Teil der ambulanten Versorgung, die dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt) sind nicht in allen Bereichen deckungsgleich und so weitgehend, wie der Leistungsumfang (der dem Verbotsvorbehalt unterliegenden) stationären Versorgung.“

Der G-BA hat keine Festlegungen zu den Zu- und Abschlägen getroffen und keine Zuordnung der einzelnen Krankenhausstandorte zu einer Notfallstufe vorgenommen, da diese Festlegungen in nachgelagerten Vereinbarungen zu treffen sind. Die Folgenabschätzung des G-BA hat jedoch gezeigt, dass ein Teil der von Ihnen genannten Belegkrankenhäuser bereits in der Vergangenheit Abschläge für die Nichtteilnahme an der Notfallversorgung gezahlt hat. Es handelt sich bei den von Ihnen angeführten Belegkrankenhäusern überwiegend um Fachkliniken mit stark eingeschränktem Leistungsspektrum, die auch in der Vergangenheit keine notfallnahen Leistungen, wie intensivmedizinische Behandlungen oder Großgerätediagnostik nachts und am Wochenende (z. B. computertomografische Bildgebung), erbracht haben.

Die Höhe der Zu- und Abschläge sowie die nähere Ausgestaltung der Vergütungsregelung werden zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft verhandelt (§ 9 Abs. 1a Nr. 5 KHEntgG). Da der G-BA-Beschluss erst mehrere Monate nach der gesetzlich festgelegten Frist erfolgt ist, können auch die Verhandlungen über die Vergütungsregelungen erst verspätet beginnen. Detailfragen der Vergütung sind in den Ende Juni beginnenden Verhandlungen zu diskutieren. Die konkrete Festlegung, welcher Krankenhausstandort welcher Notfallstufe bzw. der Nichtteilnahme an der Notfallversorgung zugeordnet wird, erfolgt auf der Ortsebene in der Budgetverhandlung zwischen den Krankenkassen und dem jeweiligen Krankenhaus. Ich gehe davon aus, dass Ihre Verhandlungspartner der Krankenkassen vor Ort erstmals in der Verhandlung für das Budgetjahr 2019 mit Ihnen die Einstufung Ihres Hauses vornehmen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Johann-Magnus v. Stackelberg